

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.239.165

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Thomas Zavadil
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-203939
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

2023-0.196.013
vom 27. März 2023

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Digitalisierung); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 6 (§ 14c Abs. 3 und 4):

Abs. 4:

Anders als in § 14e Abs. 1 wird hier keine Konkretisierung (und damit Einschränkung) der Pflicht zum Abschluss von Verträgen vorgenommen. Inwieweit eine solche uneingeschränkte Verpflichtung sachlich ist, wäre näher zu begründen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Einträge im Inhaltsverzeichnis sind mit der Formatvorlage 32_InhaltEintragEinzug zu formatieren.

Zu Z 2 (§ 12b Abs. 3):

Es wird die Formulierung „Dem § 12b Abs. 3 wird [...] angefügt:“ empfohlen.

Für den anzufügenden Satz ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Die Konjunktion „oder“ im anzufügenden Satz ist durch ein „und“ zu ersetzen.

Zu Z 3 (§ 13b Abs. 1 Z 11):

Es wird zur Erwägung gestellt, die Novellierungsanordnung in Form einer punktuellen Änderung zu treffen:

3. In § 13b Abs. 1 Z 11 wird die Wortfolge „die Vorbereitung der Wiederverwendung“ durch die Wortfolge „die Vermeidung und die Vorbereitung der Wiederverwendung“ ersetzt.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legl1990.pdf>

Es sollte allerdings sprachlich klar zum Ausdruck kommen, um die Vermeidung wessen es hier überhaupt geht (jedenfalls wohl nicht um die Vermeidung der Wiederverwendung).

Zu Z 4 (§ 14c Abs. 1):

Um eine gedankliche Distanz zur Wortfolge „oder Metall“ herzustellen, wird empfohlen, nach dem Wort „eingefügt“ ein Semikolon einzufügen und dann mit dem Halbsatz „folgender Satz wird angefügt:“ fortzufahren.

Zu Z 5 (§ 14c Abs. 2):

Durch das Nachstellen eines Klammerausdrucks kommt nicht mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, in welchem Verhältnis der Begriff vor dem Klammerausdruck und der Begriff innerhalb des Klammerausdrucks zueinander stehen. Tatsächlich deuten die geplanten Regelungen in § 14c Abs. 3 und 4, § 14d und § 14e eher darauf hin, dass der bisherige Terminus „koordinierende Stelle“ durch den neuen Terminus „zentrale Stelle“ ersetzt werden soll.

Es wird zudem angeregt, die Novellierung des § 14c Abs. 2 auch zum Anlass zu nehmen, ein Tippversehen im geltenden Gesetzestext zu beheben („Bundeministerin für Digitalisierung ...“) und auch die Ministerialbezeichnung zu aktualisieren.

Zu Z 6 (§ 14c Abs. 3 und 4):

Vorbemerkung:

Fachtermini sollten in Rechtsvorschriften nur insoweit verwendet werden, als sie für die Regelung des Gegenstandes unabdingbar sind. Dies ist beim Begriff „Pfandschlupf“ nicht der Fall: Der Begriff verrät Kenntnis von einer Terminologie, die in Deutschland Verwendung findet; er bleibt aber innerhalb des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ohne jede Funktion. Die geplante Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, diesen Begriff wieder zu tilgen:

In § 14c Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Pfandschlupf)“.

Novellierungsanordnung:

Die Schreibweise „Abs. 3 bis 4“ wäre nur dann richtig, wenn damit mindestens ein weiterer Absatz (also ein Abs. 3a) miterfasst werden soll. Im vorliegenden Fall muss es „Abs. 3 und 4“ heißen.

Abs. 3:

Die Formulierung „gemäß Abs. 2 eingerichtete zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c“ verstößt gegen den Grundsatz, dass innerhalb eines Paragraphen auf diesen Paragraphen nicht unter Nennung der Paragraphenbezeichnung, sondern mit der Wendung „dieser Paragraph“ Bezug zu nehmen ist. Abgesehen davon ist aber unklar, was mit der doppelten Bezugnahme – einmal „gemäß Abs. 2“, einmal „gemäß einer Verordnung“ überhaupt zum Ausdruck gebracht werden soll. Hier ist eine sprachliche Überarbeitung unabdingbar.

In Hinblick auf die Ausführungen oben sollte der Klammerausdruck „(Pfandschlupf)“ ersatzlos entfallen.

Abs. 4:

Das Wort „gemäß“ in der Wortfolge „für die gemäß gemeinsam“ hat wohl zu entfallen.

Zu Z 7 (§§ 14d und 14e samt Überschriften):

Novellierungsanordnung:

Eingefügt werden nicht Paragraphen, sondern Paragraphen *samt Überschriften*; dies muss auch in der Novellierungsanordnung zum Ausdruck kommen.

§ 14d Abs. 1:

Es wird zur Erwägung gestellt, nicht „zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c“, sondern einfach „zentrale Stelle im Sinn des § 14c Abs. 2“ zu schreiben.

Unklar ist, inwiefern die Verpflichtungen der zentralen Stelle erst durch Bescheid begründet werden. Am ehesten wird davon auszugehen sein, dass hier in Bescheidform ergehende – Aufträge im Sinn des § 14d Abs. 2 Z 2 gemeint sind; dies sollte allerdings – falls die Annahme zutrifft – deutlicher zum Ausdruck kommen.

§ 14d Abs. 2:

Im Einleitungsteil sollte nicht von *Maßnahmen*, sondern von *Aufsichtsmitteln* (so auch die Terminologie in den Erläuterungen) die Rede sein.

Es ist nicht erforderlich, in den Z 1 und 2 von der *Abgabe* von Empfehlungen und der *Erteilung* von Aufträgen zu sprechen; ausreichend ist „Empfehlungen“ und „Aufträge“. Aus § 14e Abs. 3 dürfte sich allerdings ergeben, dass diese Aufträge in Bescheidform zu ergehen haben; dies sollte in § 14e Abs. 2 Z 2 selbst ausdrücklich angeordnet werden.

§ 14e Abs. 1:

Zur Formulierung „zentrale Stelle gemäß einer Verordnung nach § 14c“ vgl. den Hinweis zu § 14d Abs. 1.

§ 14e Abs. 3:

Es sollte geprüft werden, ob der Bericht tatsächlich „bis spätestens 1. April“ oder nicht eher „bis zum Ablauf des 31. März“ vorzulegen sein soll.

§ 14e Abs. 4:

Hier wäre zu prüfen, ob es statt „bis spätestens 1. Juli“ nicht vielmehr „bis zum Ablauf des 30. Juni“ heißen sollte.

Die Abfolge der Begriffe „einschließlich“ und „inklusive“ und die damit im Zusammenhang stehende Setzung und Nicht-Setzung von Kommata tragen nicht zur Klarheit der Regelung bei. Wenn es „einen Geschäftsbericht [...] und eine Übersicht“ heißen soll, hat das Komma nach dem Wort „Produzentenbeiträge“ zu entfallen.

§ 14e Abs. 5:

Es ist nicht ersichtlich, wer der „Meldepflichtige[]“ im Sinn des zweiten Satzes ist. Die Regelung erweckt jedenfalls den Eindruck, dass im ersten und im zweiten Satz von unterschiedlichen Verpflichteten die Rede ist; falls dies zutrifft, wäre eine Aufteilung in zwei Absätze zu überlegen.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 10):

Auf die Fehlformatierung des Absatzes wird aufmerksam gemacht.

Unklar ist, was mit der Formulierung „sind [...] längstens sieben Jahre“ zum Ausdruck gebracht werden soll: dass die Daten genau sieben Jahre aufbewahrt werden müssen oder dass sie höchstens sieben Jahre aufbewahrt werden dürfen.

Zu Z 9 (§ 22e Abs. 3):

Die Formulierung „Im Rahmen der vollelektronischen Datenübermittlung werden [...] im Rahmen der Register und der Schnittstelle [...] verwendet“ bringt nicht hinreichend klar zum Ausdruck, was gemeint ist.

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 3 Z 5 und 6):

Es wird –unter Verweis auf die Ausführungen zu Z 4 (§ 14c Abs. 1) – eine Umformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

In § 23 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

Zu Z 11 (§ 24a Abs. 3):

Unklar ist, worauf mit dem Wort „Dabei“ Bezug genommen wird: auf das Verlangen der Behörde oder auf die Vorlage. Sprachlich würde Ersteres naheliegen, inhaltlich jedoch Zweiteres. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu Z 13 (§ 29e):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Im § 29e wird vor dem Satzpunkt folgender Halbsatz eingefügt:

„; gleiches gilt [...] Übergabestelle“

Dabei wäre vor und nach dem einleitenden Semikolon jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Zu prüfen wäre, ob es tatsächlich „Transportkosten von gewerblichen Verpackungen“ oder nicht vielmehr „Kosten des Transports von gewerblichen Verpackungen“ heißen sollte.

Zu Z 16 (§ 39 Abs. 1 Z 10 und 11):

Es wird – unter Verweis auf die Ausführungen zu Z 4 (§ 14c Abs. 1) – eine Umformulierung der Novellierungsanordnung empfohlen:

In § 39 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 11 wird angefügt:

Zu Z 17 (§ 39 Abs. 4a):

Novellierungsanordnung:

Statt „Im § 39 wird nach Abs. 4 [...] eingefügt“ sollte es kürzer und besser „Nach § 39 Abs. 4 wird [...] eingefügt“ heißen.

Abs. 4a:

Vgl. den Hinweis zu Z 11 (§ 24a Abs. 3).

Zu Z 18 (§ 42 Abs. 1a):

Es wird nicht übersehen, dass bereits in mehreren Gesetzesstellen (darunter auch in der bisherigen Fassung des § 42 Abs. 1a) *Einwendungen* und *Gründe* nebeneinandergestellt werden und deren Unzulässigkeit angeordnet wird. Ungeachtet dessen wird jedoch – wie schon im Rahmen der Begutachtung der AWG-Novelle BGBl. I Nr. 73/2018 (vgl. die Stellungnahme des Verfassungsdienstes, BMVRDJ-600.858/0008-V 4/2018, vom 3. August

2018) – auf die Fragwürdigkeit dieses Begriffspaares hingewiesen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welches verfahrensrechtliche Substrat hinter dem Begriff „Gründe“ steht und es erlauben würde, von einer *Zulässigkeit* dieser Gründe zu sprechen.

In der Abkürzung „UVP-G“ sollte ein *geschützter* Bindestrich gesetzt werden.

Zu Z 19 (§ 48 Abs. 4):

Angesichts der präzisen Formulierung „Deponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1“ ist der nachgestellte Klammerausdruck im besten Fall überflüssig. Falls jedoch eine Einschränkung gegenüber der Formulierung „Deponien gemäß § 37 Abs. 3 Z 1“ angeordnet werden soll, wird dies durch das bloße Nachstellen eines Klammerausdrucks nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht.

Es sollte „sind Abs. 2 sowie § 39“ heißen.

Die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ wird nur dann verwendet, wenn auf das Gesetz als Ganzes, das heißt: ohne Nennung einer bestimmten Gliederungseinheit, Bezug genommen werden soll. Da dies hier nicht der Fall ist, hat die Wortfolge zu entfallen (LRL 134).

Statt „einer Bodenaushubdeponie unter 100.000 m³“ sollte es einfach „einer solchen Bodenaushubdeponie“ heißen; das Herausgreifen eines einzelnen Tatbestandselementes trägt hier nicht zur Klarheit bei.

Wenn keine konkreten Zeiträume (zB „mindestens aber alle ...“) angegeben sind, erscheint das Erfordernis der regelmäßigen Kontrolle als zu unbestimmt.

Zu Z 20 (§ 50 Abs. 4):

Nach dem Wort „Recht“ ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 21 (§ 75 Abs. 2a):

Novellierungsanordnung:

Vgl. den Hinweis zu Z 17 (§ 39 Abs. 4a) sinngemäß.

Abs. 2a:

Als juristische Person bezeichnet man jeden von der natürlichen Person verschiedenen Träger von Rechten und Pflichten. Der Sinn der Gegenüberstellung von „juristischer Person“ und „sonstiger Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit“ ist daher nicht erkennbar.

Zu Z 25 (§ 75a Abs. 1 und 2):*Novellierungsanordnung:*

Die Wortstellung „und wird [...] Abs. 2 angefügt“ ist im vorliegenden Fall sprachlich unrichtig. Auch hier sollte ein Halbsatz gebildet werden: „; folgender Abs. 2 wird angefügt:“.

Abs. 2:

Die Formulierung „Genehmigungsverfahren betreffend Genehmigungen“ erscheint hypertroph.

Statt „abweichend zu“ muss es „abweichend von“ heißen.

Unklar ist, ob mit der Formulierung „durch die zuständige [besser: von der zuständigen] Behörde bearbeitbaren Dateiformat“ auf die Bearbeitbarkeit des Formats als solche oder auf die konkreten der Behörde zur Verfügung stehenden Programme abgestellt werden soll. Falls Letzteres zutrifft, stellt sich die Frage, woher der Antragsteller Kenntnis davon haben soll, ob die Behörde in der Lage ist, das Dateiformat zu bearbeiten.

Zu Z 26 (§ 87 Abs. 1):

Auch hier wird eine kürzere Formulierung der Novellierungsanordnung empfohlen: „In § 87 Abs. 1 erster Satz wird [...]“.

Zu Z 27 (§ 87 Abs. 11 und 12):*Abs. 11:*

Der Klammerausdruck „(USP)“ sollte entfallen.

Dasselbe gilt für die Abkürzung USPG, da sie in weiterer Folge – von der überflüssigen Nennung in Abs. 12 abgesehen – nicht mehr verwendet wird.

Die Formulierung „beziehungsweise (besser: bzw.) die Regelungen für das verwendete Portal“ bezieht sich offenbar nur auf den Fall, dass andere Portale als das Unternehmensserviceportal verwendet werden. Sprachlich kommt dies in der gewählten Formulierung aber nicht zum Ausdruck.

Abs. 12:

Auch hier sollte der Klammerausdruck „(USP)“ entfallen.

Was die Zitierung von Rechtsvorschriften betrifft, wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es sollte nicht „gemäß“, sondern „gemäß dem“ Gesetz heißen.
- Wenn eine Rechtsvorschrift bereits einmal unter Anführung der Fundstelle angegeben wurde, ist in weiterer Folge die Fundstelle *nicht* mehr anzuführen (das gilt zB

für das Unternehmensserviceportalgesetz, aber auch für das E-Government-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Firmenbuchgesetz, die bereits in § 87 Abs. 7 erwähnt werden). Es wird empfohlen, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in Hinblick auf all-fällige Erwähnungen der in Abs. 12 angeführte Rechtsvorschriften zu durchsuchen.

- Konkrete Gliederungseinheiten sind stets nach dem Muster „§ 16 des Melde-gesetzes“ (und nicht: „§ 16 Meldegesetz“) zu zitieren (vgl. LRL 136).

Nach der Fundstelle „BGBl. I Nr. 9/2004“ ist ein Komma zu setzen.

Der Übersichtlichkeit der Regelung würde es im Übrigen dienen, den Absatz in Ziffern zu gliedern.

Zu Z 28 (§ 87a):

Auch hier wird eine kürzere Formulierung der Novellierungsanordnung empfohlen: „In § 87a erster Satz wird [...]“.

Zu Z 29 (§ 89a Abs. 3):

Novellierungsanordnung:

Es sollte besser „Dem § 89a wird [...] angefügt:“ heißen.

Abs. 3:

Im Ausdrücken wie „Nr. L 217“ sind zwei geschützte Leerzeichen zu setzen.

Zu Z 30 (§ 91 Abs. 48 bis 50):

Abs. 48:

Es besteht keine Veranlassung, das Wort „Inhaltsverzeichnis“ in Fettdruck wiederzugeben. Im Übrigen würde es reichen, „Das Inhaltsverzeichnis, § 12b Abs. 3 [...]“ zu schreiben.

Es besteht auch keine Veranlassung, die Angaben der konkreten Ziffern, die Gegenstand der Novellierungen sind, unerwähnt zu lassen; vielmehr sollte es zB „§ 23 Abs. 3 Z 5 und 6“ heißen.

Weiters muss es „§ 14d samt Überschrift und § 14e samt Überschrift“ (oder einfacher: „die §§ 14d und 14e samt Überschriften“) heißen.

Statt „§ 50 Abs. 3“ muss es „§ 50 Abs. 4“ heißen.

Die Bezugnahmen auf § 78 Abs. 27 und § 79 Abs. 3 haben zu entfallen.

Es wird empfohlen, „sowie § 89a Abs. 3“ zu schreiben. Nach diesem Zitat ist übrigens ein Leerzeichen zu setzen.

Abs. 49:

Statt „längstens jedoch am 1. Jänner“ sollte es „spätestens jedoch mit 1. Jänner“ heißen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))². Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Worauf sich die Ausführungen im letzten Absatz der Erläuterungen zu Z 9 und 10 beziehen, ist nicht ersichtlich.

Statt „ab 1.1.2023“ muss es in den Erläuterungen zu Z 15 „seit dem 1. Jänner 2023“ heißen.

Der Einschub „zB Transporteure“ in den Erläuterungen zu Z 28 ist zwischen Kommata zu stellen.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932, hin. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021 nicht mehr per E-Mail, sondern) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialstimmungen: über die Elak-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. April 2023

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt